



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Januar 2023

Nummer 3

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>13</b>	12	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	23
7	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“	13		
8	21. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)	19		
9	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	22		
10	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	22		
11	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	23		
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>23</b>
		13	Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr	23
		14	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2023	25
		15	Hinweis	26

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 7 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“

Der Zweckverband „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.11.2022 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 10. Januar 2023 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.02-002/2022.0001

Im Auftrag  
Gez. Lammers

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“  
vom 22. November 2022**

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder

§ 2 Name, Sitz

#### Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3 Aufgaben

§ 4 Bindung der Verbandsmitglieder

#### Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

§ 6 Verbandsversammlung

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 8 Verbandsrat

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsrates

§ 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

§ 12 Geschäftsführung

§ 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

§ 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

§ 15 Arbeitskreise

§ 16 Personal

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

#### Teil 4 Finanzierung

§ 18 Wirtschaftsführung

§ 19 Kosten

#### Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20 Anwendung der Kreisordnung

§ 21 Haftung

§ 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 23 Auseinandersetzung

§ 24 Bekanntmachungen

§ 25 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 18. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ ist zentraler Dienstleister, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt.

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Verbandsmitglieder**

Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,  
Datteln,  
Dorsten,  
Gladbeck,  
Haltern am See,  
Oer-Erkenschwick,  
Recklinghausen,  
Waltrip

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2****Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

**Teil 2****Aufgaben, Rechte und Pflichten****§ 3****Aufgaben**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software-, Produktions- und Beschaffungsverbandes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Auswahl, die Einführung und der Betrieb der für die Anwender unternehmenskritischen Verfahren. Unternehmenskritisch sind solche Verfahren, die hohe Kosten verursachen und rechtfertigen, hohen Ansprüchen an die Verfügbarkeit und Sicherheit genügen müssen, einen hohen Integrationsbedarf mit anderen Systemen haben oder Daten verwalten, die im Kreis Recklinghausen einheitlich gehandhabt werden müssen,
2. die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich,
3. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern,

4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
5. die Eigenentwicklung oder der Kauf internetfähiger Anwendungen (Schwerpunkt E-Government) und Lösungen für das Umfeld dieser Anwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
6. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme,
7. die Beschaffung von Hard- und Software sowie Dienstleistungen
8. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die Sachmittel vor.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

**§ 4****Bindung der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich und gewährleistet die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die IT-Strategie hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelleistungsvereinbarungen gewährt werden.
- (3) Um die wirtschaftliche Nutzung von Verfahren zu gewährleisten, die für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, wird vom Verbandsrat für diese Verfah-

ren eine Nutzungsdauer festgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens unter Verlängerung der Nutzungsdauer oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren unter Festlegung einer Nutzungsdauer entschieden. Sollte ein Anwender bereits vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ein Verfahren nicht mehr einsetzen wollen, so hat der Verbandsrat eine Regelung darüber zu treffen, dass den übrigen Anwendern durch das vorzeitige Ausscheiden eines Anwenders keine Mehrkosten entstehen. Welche Verfahren kritisch im Sinne von Satz 1 sind, entscheidet der Verbandsrat. Der Verbandsrat kann Ausnahmen von der nach Satz 1 und 2 festgesetzten Nutzungsdauer zulassen.

### Teil 3

#### Verfassung des Zweckverbandes

##### § 5

#### Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Verbandsversammlung
  - der Verbandsrat
  - die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

##### § 6

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.

##### § 7

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - a) die vom Verbandsrat vorgeschlagene IT-Strategie,
  - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
  - c) den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
  - e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung
  - f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers,
  - g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,
  - h) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder,
  - i) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,
  - j) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsführung, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
  - k) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
  - l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
  - m) die Auflösung des Zweckverbandes.

Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), i), k) und m) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

**§ 8****Verbandsrat**

- (1) Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied im Verbandsrat hat eine Stellvertretung. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.

Der Verbandsrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernehmen den Vorsitz des Verbandsrates. Der stellvertretende Vorsitz obliegt deren Stellvertretung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verbandsrat angehören.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsrates schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß.

**§ 9****Zuständigkeit des Verbandsrats**

Der Verbandsrat ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Fortschreibung der IT-Strategie,
- f) die Entscheidungen über unternehmenskritische Verfahren und deren Nutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 3
- g) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren tariflich Beschäftigten,
- h) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- i) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 10****Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine erste bzw. zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten bzw. zweiten Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandsrates für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die

Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

**§ 11****Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates die Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsrat gemäß § 9 g dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsführung delegieren.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

**§ 12****Geschäftsführung**

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer (Geschäftsführung) werden vom Verbandsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrates, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich

über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

### § 13

#### Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:
  - a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  - b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
  - c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstleistung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 102 GO NRW.

### § 14

#### Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.
- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO bleiben davon unberührt.

### § 15

#### Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsrat einen „Arbeitskreis IT-Strategie“, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsrates gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

### § 16

#### Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Daneben ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Dienstkräfte.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der stellvertretenden Person. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung und durch die Geschäftsführung oder der stellvertretenden Person, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse hierzu nicht auf die Geschäftsführung übertragen sind.

### § 17

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

### Teil 4

#### Finanzierung

### § 18

#### Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsführung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den Entwurf über den Verbandsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Verbandsrat vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplanes über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro. Die Anteile der Zweckverbandsmitglieder am Stammkapital ergeben sich auf Basis der Einwohnerzahlen

nach dem Bericht von Information- und Technik Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2003 wie folgt:

Stadt Castrop-Rauxel	11,345 %
Stadt Datteln	5,330 %
Stadt Dorsten	11,662 %
Stadt Gladbeck	11,194 %
Stadt Haltern am See	5,452 %
Stadt Oer-Erkenschwick	4,416 %
Stadt Recklinghausen	17,863 %
Stadt Waltrop	4,391 %
Kreis Recklinghausen	28,347 %

### § 19

#### Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern nach entstehenden Kosten bzw. bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, zum Beispiel bei sonstigen Kunden, auf Basis von Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsführung auf Basis geplanter Kosten bzw. hilfsweise der retrospektiven Kosten- und Leistungsrechnung festgestellt. Die Erstattung der so ermittelten Kosten ist möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Beteiligung an der GKD Recklinghausen als Grundlage.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, die im Verhältnis der sich aus den Gesamtabrechnungsanteilen für die Leistungen je Kunde umgelegt wird und über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. Soweit nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine Überdeckung entsteht, kann die Verbandsversammlung eine Zuführung zu einer Investitionsrücklage beschließen, die der Finanzierung künftiger Investitionen dient. Eine darüber hinausgehende Überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Umlagezahlungen an die Zweckverbandsmitglieder erstattet.
- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Kostenerstattung und Umlage zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerisiko der Zweckverbandsmitglieder. Kommunale Unternehmen oder Einrichtungen, die mehrheitlich von einem Zweckverbandsmitglied oder mehreren Zweckverbandsmitgliedern gemeinsam getragen sind, werden im Sinne des Satzes 1 nicht als Dritte betrachtet.

### Teil 5

#### Schlussbestimmungen

### § 20

#### Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Kreisord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.

### § 21

#### Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

### § 22

#### Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

### § 23

#### Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 Beamtengesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 24**

**Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandsatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 22. November 2022.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 13-19

**8 21. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)**

Aufgrund

- der §§ 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2020 (GV. NRW. S. 139 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240) sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762)

wird verordnet:

**§ 1**

**Abgrenzung**

- (1) Für folgendes im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Emslandschaft“ der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969

liegende Flurstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Rheine Links der Ems  
Flur 23, Flurstück 501 tlw.

- (2) Die Lage der zu entlassenden Flurstücke mit ca. 0,27 ha ist in der Karte
  - im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Landschaftsgebietes in der Karte
  - im Maßstab 1 : 2.500 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Nevinghoff 22  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
  - c) Bürgermeister der Stadt Rheine  
Stadtplanung  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

**§ 2**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

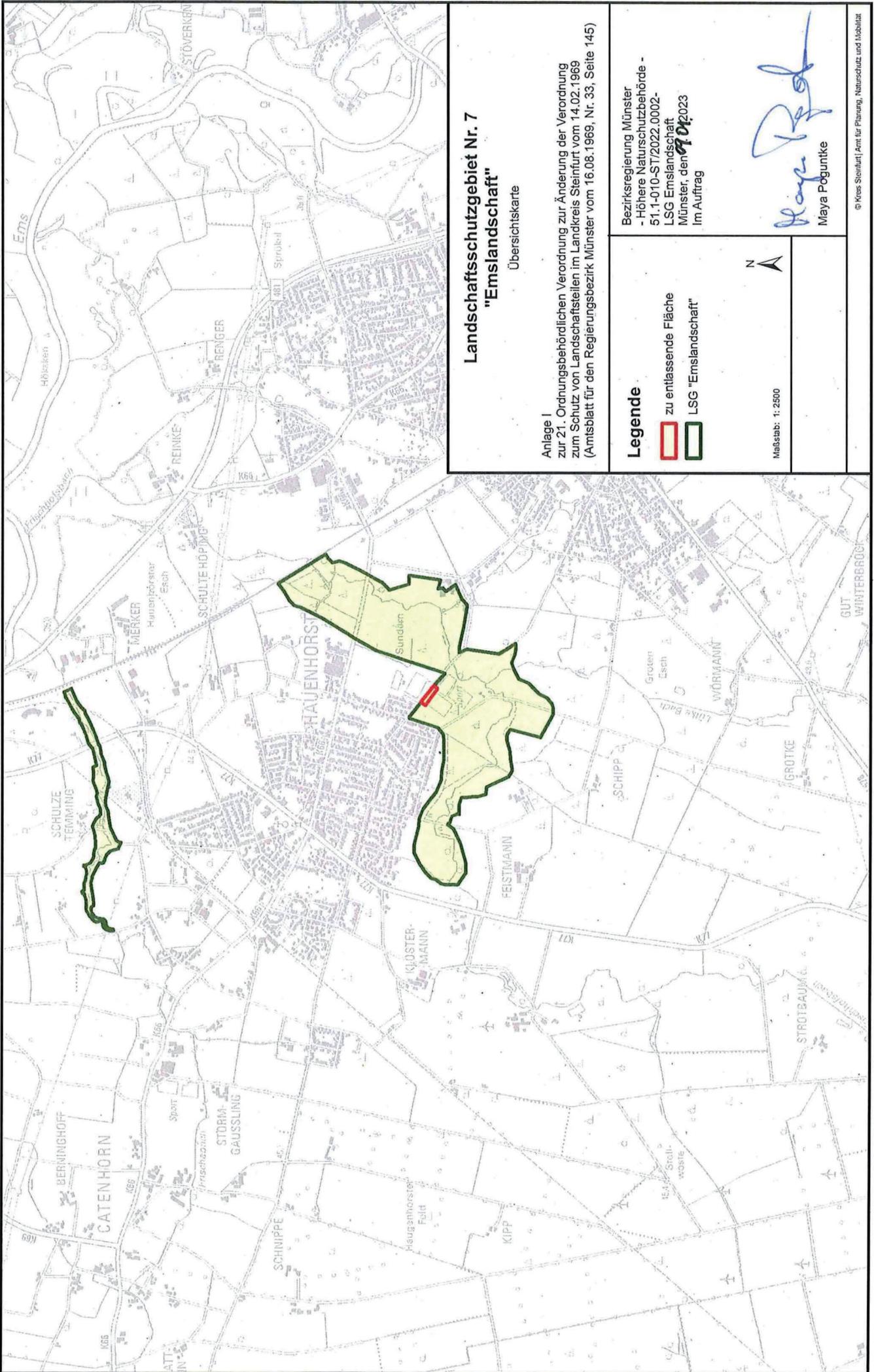
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 09.01.2023

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde –  
51.1-010-ST/2022.0002-LSG  
Emslandschaft  
Im Auftrag



Maya Poguntke



## Landesschutzgebiet Nr. 7 "Emslandschutzgebiet"

Übersichtskarte

Anlage I  
zur 21. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)

### Legende

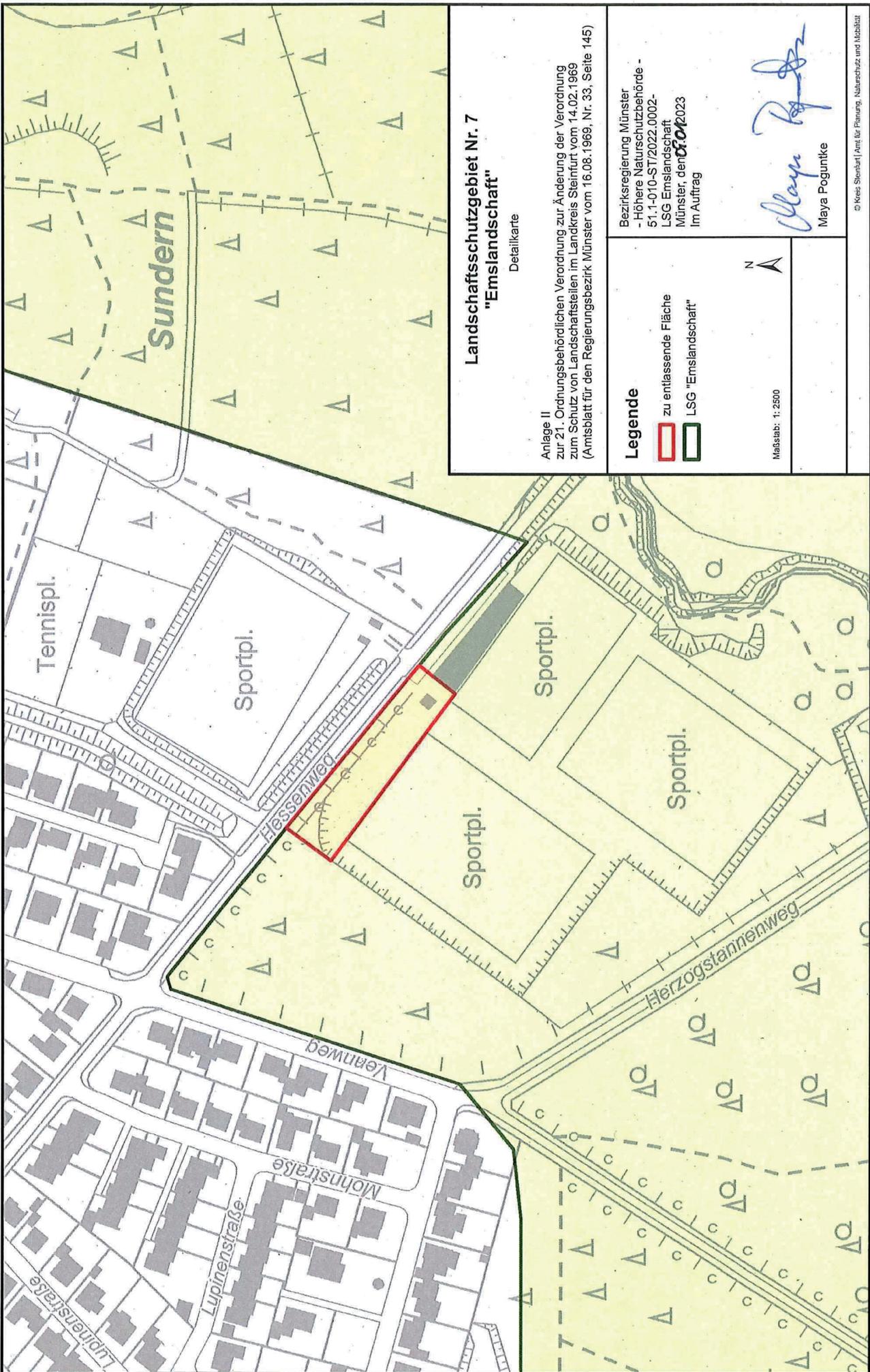
- zu entlassende Fläche
- LSG "Emslandschutzgebiet"



Maßstab: 1:2500

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2022.0002-  
LSG Emslandschutzgebiet  
Münster, den 09.07.2023  
Im Auftrag

*Maya Poguntke*  
Maya Poguntke



### Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 "Emslandschaft"

Detailkarte

Anlage II  
zur 21. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)

#### Legende

- zu entlassende Fläche
- LSG "Emslandschaft"



Maßstab: 1:2500

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2022.0002-  
LSG Emslandschaft  
Münster, den 07.02 2023  
Im Auftrag

*Maya Poguntke*  
Maya Poguntke

© Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

© Geobasisdaten: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**9 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK: Verdichterstation Legden – Verlegung Stromkabel & Verwendung Werkskrümmer**

Die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin), Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, beabsichtigt den mit Beschluss vom 29.03.2019 (Az. 25.05.01.01-5/17) – geändert durch die Beschlüsse vom 23.07.2021 (Az. 25.05.01.01-05/19) und 20.10.2021 (Az. 25.05.01.03-09/21) – festgestellten Plan gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG NRW zu ändern.

Die beantragte Planänderung umfasst zwei Maßnahmen an der Erdgasverdichterstation auf dem Gebiet der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 17, Flurstück 19. Zum einen soll die Erdgasverdichterstation an das Stromnetz angebunden werden. Hierzu hat der Netzbetreiber den entsprechenden Übergabepunkt auf dem Flurstück 111 festgelegt. Das notwendige Stromkabel soll von Flurstück 111 den Entwässerungsgraben auf Flurstück 21 kreuzen und anschließend im Zuständigkeitsbereich der Vorhabenträgerin entlang der Zufahrt zur Armaturenstation auf Flurstück 19 in ca. 120 cm Tiefe verlegt werden.

Zum anderen sollen an den Anbindungsleitungen, die die Erdgasverdichterstation mit der Erdgasfernleitung verbinden und deren Trassierung zwei Kurven aufweisen, Werksanstatt Baustellenkrümmer eingesetzt werden. Die Werkskrümmer werden im Werk vorgefertigt und sind technisch optimiert. Sie weisen abweichende Kurvenradien auf, sodass sich der Schutzstreifen um ca. 22 m<sup>2</sup> vergrößert.

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.11.2022 den Antrag auf Planänderung gestellt.

Auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können ausgeschlossen werden, da sich die nun geänderten Kurvenradien der Verbindungsleitungen sowie das zu verlegene Stromkabel im Bereich des ohnehin vorgesehenen Baufeldes liegen. Die Flächen werden nur temporär beansprucht, nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert und schließlich erneut landwirtschaftlich bzw. zur Eingrünung des Stationsgeländes genutzt.

Durch die Veränderung der Krümmungsradien der Verbindungsleitung und die Verlegung des Stromkabels kommt es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung. Andere Schutzgüter sind von der Planänderung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 05.01.2023                      Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.02-002  
Im Auftrag  
Gez. Monse  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 22

**10 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Änderung der Bauausführung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd, Seilzug per Helikopter zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 96A**

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2021 wurde die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd planfestgestellt. Im Nachgang wird die Errichtung der Leitung um den Seilzug per Helikopter im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 96A geändert. Die geänderte Bauausführung wird im Kreis Borken auf dem Gebiet der Stadt Gescher in der Gemarkung Harwick durchgeführt.

Für die Änderung der Bauausführung hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 25.11.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für diese Änderung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ist eine UVP gem. Nr. 19.1.1 Anlage 1 des UVPG durchgeführt worden. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für die geänderte Bauausführung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben, insbesondere im Hinblick auf die zeitlich enge Wirksamkeit des Änderungsvorhabens. Durch den Seilzug per Helikopter werden keine wertgebenden Biotope beansprucht. Start und Landung des Helikopters erfolgen auf einer dafür geeigneten Freifläche und nicht auf wertgebenden Biotopen. Der mit dem Einsatz des Helikopters verbundene kurzfristige Lärm und die Luftverwirbelungen treten nur einmalig auf und sind von kurzer Dauer. Sie haben keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können aufgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Schutzgüter i. S. d. § 2 UVPG ist nicht zu erwarten. Es können Eingriffe in Waldlebensraumtypen LRT 9110 und 9190 des Anhangs I der FFH-Richtlinie vollständig vermieden und somit eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Berkel ausgeschlossen werden. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 13.01.2023                      Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.01-12/22  
Im Auftrag  
gez. Heike Brinkmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 22

**11 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau/Herrn  
Konrad Heß

Letzte hier bekannte Anschrift:

Wagenfeldstraße 11  
44141 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 13.12.2022 - Aktenzeichen: 27.2.1-51S0269797-3 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3086  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 10.01.2023

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 27 –  
Im Auftrag  
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 23

**12 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.01.2022  
Az.: 500-0894338-N001/0004.G Nevinghoff 22  
48143 Münster

Der Lippeverband hat mit Datum vom 07.11.2022 eine Genehmigung für die Erneuerung der maschinellen Klärschlammwässerung und Erneuerung eines bestehenden Lagerbehälters für Flockungsmittel der Kläranlage Gelsenkirchen Picksmühlenbach gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz -LWG- beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Die Erneuerung der Anlage zur maschinellen Klärschlammwässerung findet in und an gleicher Stelle in einem bestehenden Betriebsgebäude statt. Ein im Bestand befindlicher Lagerbehälter für Flockungsmittel wird an gleicher Stelle durch einen neuen Behälter getauscht. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez. Hemker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 23

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**13 Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr**

Die Regionaldirektorin  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 10.01.2023

BISHERIGES VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin legte die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich aus und gab der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern.

Die Regionalplanungsbehörde wertete die Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus und stellte die Belange in einen umfassenden Abwägungsprozess ein. Daraufhin wurde der Entwurf des Regionalplans Ruhr geändert und ergänzt, so dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG führte. Die Änderungen gingen über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinaus.

Aus diesem Grund beschloss die Verbandsversammlung die Durchführung einer zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG (Beschluss vom 17.12.2021, Drucksache Nr.: 14/0249-1). Vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 wurden der geänderte Entwurf des Regionalplans Ruhr, die Begründung und der Umweltbericht erneut öffentlich ausgelegt. Wieder konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Die ermittelten, relevanten Belange führten zu einer Überprüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung und sein Umweltbericht mussten auch nach dieser Beteiligung geändert werden.

**Mit Beschluss vom 23.09.2022 (Drucksache Nr.: 14/0673) hat die Verbandsversammlung daher die Regionalplanungsbehörde beauftragt, eine dritte Beteiligung durchzuführen und den überarbeiteten Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und den erweiterten Umweltbericht erneut auszulegen sowie Gelegenheit zu geben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.**

HINTERGRUND REGIONALPLAN RUHR

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duis-



**genommenen Änderungen am Planentwurf, an der Begründung und am Umweltbericht.** Die Änderungen des Regionalplans Ruhr gehen aus dem überarbeiteten Entwurf deutlich hervor. So wurde für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen in einem vereinfachten Änderungsmodus gearbeitet. Änderungen an den Erläuterungskarten können einem beigefügten Vorblatt entnommen werden. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattsschnitte hervorgehoben werden. Umweltbericht und Begründung wurden im Änderungsmodus erstellt und zeigen die Anpassungen nachvollziehbar auf.

**WEITERES VERFAHREN**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamt abwägung zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW).

**HINWEISE**

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

im Auftrag  
gez. Michael Bongartz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 23-25

**14 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2023**

**Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraus-

sichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem

- o Gesamtbetrag der Erträge auf 14.036.970 €
- o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 14.036.970 €

- im Finanzplan mit dem

- o Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.028.970 €
- o Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.028.970 €

mit dem Gesamtbetrag der

- o Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.500 €
- o Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 16.500 €

mit dem Gesamtbetrag der

- o Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- o Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 7**

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

**§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 12.01.2023



Carsten Rehers  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 25-26

## 15 Hinweis

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 10.01.2023 im Internet unter der Internetadresse <<http://sel-dorsten.de/oeffentliche%20Bekanntmachungen/>> erfolgt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 26



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster